



FAQ zum Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zum EU-US Data Privacy Framework (EU-US DPF)

Frage 1: Was ist Hintergrund des am 10. Juli ergangenen Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission¹ bezogen auf den Transfer personenbezogener Daten in die USA?

Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur dann in Drittländer, d.h. Länder außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt werden, wenn hierdurch das durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird.

Im Einzelnen sieht die DS-GVO für den Datentransfer in Drittländer folgende Möglichkeiten vor:

- Feststellung der Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland durch die EU-Kommission (Art. 45 DS-GVO)
- Vorliegen geeigneter Garantien (Art. 46 DS-GVO), insbes. Bestehen von Binding Corporate Rules bzw. Abschluss der Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission

Außerhalb dieser Konstellationen ist ein Transfer personenbezogener Daten ins Drittland nur ausnahmsweise bei Vorliegen einer der Tatbestände nach Art. 49 DS-GVO möglich.

Bis Juli 2020 konnten personenbezogene Daten auf Grundlage des sog. Privacy Shield-Abkommens in die USA übermittelt werden. Denn gemäß Feststellung der EU-Kommission aus 2016 sollte im Hinblick auf den Datentransfer an nach dem EU-US Privacy Shield zertifizierte US-Unternehmen ein angemessenes Datenschutzniveau i.S. der DS-GVO bestehen (C(2016) 4176 final). Mit der sog. „Schrems II“ – Entscheidung² hat der EuGH das Privacy Shield-Abkommen allerdings 2020 für unwirksam erklärt, sodass für Datenübermittlungen in die USA,

¹ C(2023) 4745 final (https://commission.europa.eu/system/files/2023-07/Adequacy%20decision%20EU-US%20Data%20Privacy%20Framework_en.pdf).

² Urt. v. 16. Juli 2020 –Rechtssache C 311/18 – „Schrems II“.



die zuvor auf das Privacy Shield gestützt worden waren, nunmehr andere Rechtsgrundlagen gefunden werden mussten.

Infolge der „Schrems II“-Entscheidung wurde zwischen EU und USA ein neues Datenschutzabkommen ausgehandelt, das EU-US Data Privacy Framework (EU-US DPF). Um Bedenken auszuräumen, welcher der EuGH gegen das Vorgängerabkommen hatte, wurden neue Datenschutzmechanismen eingeführt, darunter ein Gericht zur Datenschutzüberprüfung in den USA (Data Protection Review Court) sowie beschränkte Zugriffsbefugnisse für Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden. Die Einführung erfolgte über eine am 7.10.2022 von US-Präsident Biden unterzeichnete Durchführungsverordnung (Executive Order).³

Mittels des am 10. Juli 2023 verabschiedeten Angemessenheitsbeschluss hat die EU-Kommission nunmehr festgestellt, dass im Hinblick auf den Transfer personenbezogener Daten an unter dem neuen EU-US-Datenschutzrahmen (EU-US Data Privacy Framework – EU-US DPF) (selbst-)zertifizierte US-Unternehmen aus ihrer Sicht ein angemessenes Datenschutzniveau besteht.

Frage 2: Was sind die unmittelbaren Folgen des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission?

Mit dem Angemessenheitsbeschluss steht nunmehr aktuell wieder eine unbürokratische Möglichkeit für europäische Unternehmen zur Verfügung, Datentransfers an US-amerikanische Unternehmen zu legitimieren. Der Abschluss der Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission ist ebenso entbehrlich wie die bis zur neuen Angemessenheitsentscheidung zusätzlich noch erforderliche Durchführung eines sog. Transfer Impact Assessments (TIA), sofern der Datenimporteur in den USA nach dem EU-US DPF zertifiziert ist, was über eine entsprechende Liste⁴ vom Datenexporteur geprüft werden kann.

Ist der Datenimporteur entsprechend zertifiziert, bedarf es damit lediglich der Prüfung, ob grundsätzlich, also losgelöst vom Drittlandbezug eine entsprechende Rechtsgrundlage für den Datentransfer existiert. Der Einhaltung weitergehender Datenschutzgarantien im Hinblick auf den Drittlandtransfer bedarf es nicht.

³ The White House, Executive Order On Enhancing Safeguards For United States Signals Intelligence Activities.

⁴ <https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search>.



Frage 3: Kann das neue Abkommen durch deutsche Datenexporteure mit sofortiger Wirkung als Legitimationsgrundlage herangezogen werden?

Zwar ist seit dem 10. Juli der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zum EU-US DPF verbindlich. Eine Berufung hierauf durch den Datenexporteur kommt aber grundsätzlich erst in Betracht, sobald eine entsprechende Selbstverpflichtung des Datenimporteurs bezogen auf das neue Datenschutzabkommen vorliegt.

Um den Zertifizierungsanforderungen gerecht zu werden, müssen sich die US-Unternehmen zur Einhaltung diverser Datenschutzgrundsätze verpflichten, welche sich aus dem EU-US DPF ergeben. Durch das US-Handelsministerium wird eine Liste⁵ aller zertifizierten Unternehmen veröffentlicht. Die aufgeführten US-Unternehmen haben sich jährlich zu rezertifizieren.

Frage 4: Was gilt für US-Importeure, die bereits nach dem Privacy Shield zertifiziert waren?

Unternehmen, die ihre Teilnahme am Privacy Shield fortgesetzt haben, haben eine vereinfachte Möglichkeit, ihre Teilnahme in eine Teilnahme an dem neuen Datenschutzabkommen umzuwandeln. Solche Organisationen müssen lediglich innerhalb von drei Monaten die Verweise in ihren Datenschutzrichtlinien auf die Grundsätze des aktuellen Abkommens aktualisieren.⁶ Die jährliche Rezertifizierung erfolgt auf die neuen Grundsätze.

Frage 5: Können sich sämtliche US-Unternehmen selbstzertifizieren nach dem EU-US DPF?

Nein. Die Möglichkeit besteht nur für US-Organisationen, die von der FTC (Federal Trade Commission) oder dem DoT (Department of Transport (DoT)) beaufsichtigt werden. Datentransfers an andere US-Stellen müssen weiterhin auf die Standarddatenschutzklauseln (SCC) bzw. BCRs gestützt werden.

⁵ <https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search>.

⁶ Siehe Abkommen, Abschnitt Self-Certification, Unterpunkt e.



Frage 6: Besteht nunmehr Rechtssicherheit im Hinblick auf Datentransfers in die USA?

Es ist damit zu rechnen, dass auch das neue Abkommen vom EuGH überprüft werden wird.⁷ Ob es der Überprüfung standhalten wird, ist nicht zu prognostizieren. Zwar wurden i.R. des neuen Abkommens mit den USA neue Schutzmechanismen zugunsten der von den Datentransfers Betroffenen eingeführt,⁸ die von Max Schrems mitgegründete Organisation „nyob“ zur Durchsetzung des Datenschutzes innerhalb der EU sieht allerdings keine wesentlichen Verbesserungen. Das angeblich "neue" transatlantische Datenschutzabkommen sei weitgehend eine Kopie des gescheiterten "Privacy Shield"-Abkommens und ändere wenig am US-Recht, so *nyob*.⁹

Die Verabschiedung des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission führt demnach (noch) nicht zu einer endgültigen Entwarnung in Bezug auf die Datenübermittlungen an Unternehmen in den USA.

Frage 7: Sollte vor diesem Hintergrund bei Datentransfers in die USA besser doch weiterhin auf die Standardvertragsklauseln (SCCs) gesetzt werden?

Zu beachten ist zunächst, dass bis zu einer eventuellen Entscheidung des EuGH über das neue Abkommen einige Zeit verstreichen dürfte. Aktuell bedeutet die Entscheidung der EU-Kommission für die Unternehmen in Europa, die US-Dienstleister einsetzen, in jedem Fall mehr Rechtssicherheit als zuvor.

Zu berücksichtigen ist auch, dass sofern der EuGH das neueste Datenschutzabkommen mit den USA in Zukunft kippen sollte, SCCs allein keine Rechtssicherheit zu bieten vermögen. Denn jedenfalls dann bedürfte es wieder des zusätzlichen Transfer Impact Assessments neben dem Abschluss der SCC. Nach zum Teil vertretener Ansicht soll die Pflicht, neben dem Abschluss der SCC ein solches Assessment durchzuführen, durch den Beschluss der EU-Kommission vom 10. Juli bereits gar nicht entfallen sein.¹⁰

⁷ <https://noyb.eu/de/european-commission-gives-eu-us-data-transfers-third-round-cjeu>.

⁸ Vgl. Antwort auf Frage 1.

⁹ <https://noyb.eu/de/european-commission-gives-eu-us-data-transfers-third-round-cjeu>.

¹⁰ Vgl. hierzu die Antwort auf die nachfolgende Frage.

Frage 8: Hat der neue Angemessenheitsbeschluss auch Konsequenzen für Datentransfers in die USA, die auf Basis der Standarddatenschutzklauseln (SCCs) erfolgen?

Ja, denn nach Mitteilung der EU-Kommission sollen die von der US-Regierung eingeführten neuen Datenschutzgarantien (Rechtsmittelverfahren, eingeschränkter Zugriff durch US-Sicherheitsbehörden etc.) unabhängig von der Zertifizierung des Datenimporteurs nach dem EU-US DPF gelten.¹¹ Auch der Datentransfer an US-Unternehmen unter Verwendung von SCCs oder auch BCRs wird insofern erleichtert.

Nicht eindeutig geklärt ist bislang, ob mit dem Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission auch die seit der „Schrems II“-Entscheidung bestehende Verpflichtung entfallen ist, zusätzlich zum Abschluss der SCC ein sog. Transfer Impact Assessment (TIA) durchzuführen.

Hierfür spricht, dass vor der „Schrems II“-Entscheidung des EuGH die Zertifizierung des Datenimporteurs nach dem Privacy Shield bzw. der Abschluss von SCC jeweils gleichwertige Möglichkeiten waren, um einen Datentransfer in die USA zu legitimieren und dies in beiden Fällen, ohne ein zusätzliches Risiko-Assessment durchzuführen und ggf. zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Wenn die neu eingeführten Datenschutzmechanismen dies also wieder für Datentransfers unter dem Abkommen ermöglichen, dann sollte dies auch für Datenübermittlungen aufgrund der SCC zutreffen. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Vertretern von Großkanzleien, die dies anders beurteilen und davon ausgehen, dass beim Abschluss von SCC weiterhin ein TIA notwendig ist.¹² Die weitere Entwicklung insofern bleibt abzuwarten.

Fazit und Ausblick

Aufgrund des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission vom 10. Juli zum EU-US Data Privacy Framework (EU-US DPF) steht Unternehmen in Europa nunmehr wieder eine unbürokratische Methode zur Legitimierung des Transfers personenbezogener Daten in die USA zur Verfügung. Inwiefern das Abkommen dauerhaft Bestand haben wird, wird sich zeigen. So wird die EU-Kommission die Umsetzung des EU-US Datenschutzrahmens im jährlichen Turnus überprüfen und könnte das Abkommen auch aussetzen. Größere Gefahr für das

¹¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_23_3752 (vgl. Antwort auf Frage 7).

¹² Vgl. etwa <https://www.twobirds.com/en/insights/2023/global/third-times-a-charm-the-new-eu-us-data-privacy-framework>, <https://www.goodwinlaw.com/en/insights/publications/2023/07/alerts-otherindustries-dpc-what-companies-need-to-know>, anderer Ansicht wohl <https://www.linklaters.com/en/insights/blogs/digitalinks/2023/july/eu-and-us--the-new-eu-us-data-privacy-framework--third-time-lucky>.



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Abkommen dürfte allerdings durch Max Schrems drohen und die wohl unausweichliche „Schrems III“-Entscheidung des EuGH.

Bis zu dieser Entscheidung haben die europäischen Datenexporteure nun aber erstmal „Verschnaufpause“, können doch auf Grundlage der Angemessenheitsentscheidung der Kommission Datentransfers in die USA ohne zusätzliche Vorkehrungen im Verhältnis zu innereuropäischen Datentransfers durchgeführt werden.

Bonn, den 25.07.2023

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) tritt als gemeinnütziger Verein für einen sinnvollen, vertretbaren und technisch realisierbaren Datenschutz ein. Sie hat zum Ziel, die Daten verarbeitenden Stellen - insbesondere auch die Datenschutzbeauftragten - bei der Lösung und Umsetzung der vielfältigen mit Datenschutz und Datensicherheit verbundenen rechtlichen, technischen und organisatorischen Anforderungen zu unterstützen.

*Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.
Heinrich-Böll-Ring 10, 53119 Bonn
info@gdd.de | www.gdd.de*